



Herrn ,  
Stefan Friedrich Albers  
Eifelstraße 55

56410 Montabaur

Präsident des  
Landgerichts

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

☎ (Durchwahl) 0261/102 1508  
Telefax: 0261/102 1503

Aktenzeichen: 371 E 1 – 23/02

Datum: 27. März 2003/Fr

Erteilung der Erlaubnis zur Beratung und außergerichtlichen Vertretung gegenüber Versicherern als Versicherungsberater

Ihr Antrag vom 03.09.2002

Sehr geehrter Herr Albers,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag erteile ich Ihnen gemäß Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes ab dem 01.04.2003 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich Versicherungsberatung für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen und bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall mit Geschäftssitz in 56410 Montabaur, Eifelstraße 55.

Die Erlaubnis berechtigt zur Beratung Versicherungssuchender bei dem Abschluss, der Änderung und der Überprüfung von Versicherungsverträgen sowie der Beratung und außergerichtlichen Vertretung von von Ihnen ständig betreuten Versicherten in Versicherungsfällen gegenüber Versicherungsunternehmen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Beratung und Vertretung in Fällen, in denen Ansprüche gegen die von Ihnen betreuten Versicherten geltend gemacht werden, die durch Versicherungen abgedeckt sind. Sie berechtigt ebenfalls nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Versicherern eines Dritten. Denn in beiden Fällen würden Sie

sich unerlaubter Weise mit einer Angelegenheit des Haftpflichtrechts beschäftigen und nicht nur die Interessen des Versicherten gegenüber dem Versicherer sondern gegenüber einem außenstehenden Dritten wahrnehmen.

Verboten ist insbesondere auch die Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der 2. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 03.04.1936 erteile ich Ihnen die Weisung, die Berufsbezeichnung „Versicherungsberater“ zu führen. Die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ darf weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichnungen verwendet werden.

Ich bitte, auf die Erteilung der Erlaubnis durch den Vermerk „als Versicherungsberater zugelassen“ auf Briefköpfen, Drucksachen oder dergleichen hinzuweisen.

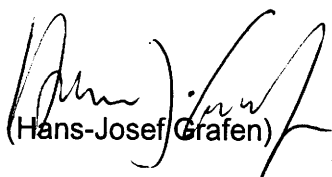
Hinsichtlich des Umfanges der Ihnen erteilten Erlaubnis nehme ich im Übrigen Bezug auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes sowie die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1935 erteile ich Ihnen die Auflage, sich gegen die aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden angemessen zu versichern und die Versicherung während der Dauer der Erlaubnis mit einer Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall in Höhe von 250.000,00 € aufrecht zu erhalten sowie mir den Abschluss der Haftpflichtversicherung binnen eines Monats nachzuweisen.

Die Aufnahme Ihrer Tätigkeit bitte ich mir anzuzeigen. Gemäß § 13 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 erlischt die Ihnen erteilte Erlaubnis, wenn Sie Ihre Tätigkeit nicht binnen **3 Monaten** nach Erlaubniserteilung aufnehmen.

Für die Erlaubniserteilung ist gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungs-kostenordnung eine Verwaltungsgebühr von 95,00 € zu entrichten, die zusammen mit den Kosten für die öffentliche Bekanntmachung eingezogen werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Hans-Josef Grafen)